OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050114/2/ER

Datum:
Linz, 22. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Mag. M K, x 27, L, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde L vom 19. Juni 2018, GZ: 133/9-2018 ER, betreffend Feststellungen und Anordnungen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Spruchpunkt 1 des Bescheids der Bürgermeisterin von L vom 12. Februar 2018, GZ: 133/9-2018 ER, wird dahingehend abgeändert, dass die Wortfolge ‚Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus' durch die Wortfolge ‚Gefährdungen von Menschen durch den oben angeführten Hund' ersetzt wird".

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Februar 2018, GZ: 133/9-2018 ER, ordnete die Bürgermeisterin der Gemeinde L hinsichtlich des von der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gehaltenen schwarz-weißen Hundes mit dem Rufnamen „x“, Hundemarke x, Rasse: x, gemäß § 8 Oö. Hundehaltegesetz – Oö. HHG unter Spruchpunkt 1 an, dass dieser Hund zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus ohne aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ab Zustellung des Bescheids außerhalb der Liegenschaft x 27, L, mit Maulkorb und an der Leine zu führen sei.
Ferner wurde der Bf unter Spruchpunkt 2 „gemäß § 7 Abs. 2“ aufgetragen, binnen einer Frist von 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids die erweiterte Sachkunde gemäß § 5 leg.cit. nachzuweisen.
Begründend führte die Bürgermeisterin der Gemeinde L im Wesentlichen aus, dass der Behörde bekannt sei, dass der von der Bf gehaltene Hund bereits zweimal Personen gefährdet bzw. gebissen habe.
Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig mit einem als „Einspruch“ bezeichneten Schreiben Berufung.

I.2. Aus Anlass dieser Berufung erließ der Gemeinderat der Gemeinde L (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19. Juni 2018, GZ: 133/9-2018 ER, mit dem der Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde L vom 12. Februar 2018 zur selben GZ wie folgt abgeändert bzw. ergänzt wurde:

„1. Hinsichtlich des von Ihnen gehaltenen Hundes

Rufname:	x (x)	Geschlecht:	Männlich
Rasse:	x	Alter:	1,5 Jahre
Farbe: Schwarz/Weiß		Hundemarke: Nr x	

wird die Auffälligkeit gem. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit b festgestellt.

2. Gem. § 7 Abs. 2 wird Ihnen binnen einer Frist von 12 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen
den Sachkundenachweis gem. § 4 f Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung gem. § 5 leg.cit. (s. Hinweisteil am Ende des Bescheides) nachzuweisen,
oder
binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist,
oder
binnen gleicher Frist den Nachweis zu erbringen, dass der auffällige Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

3. Gleichzeitig werden gem. § 8 Abs. 2 folgende Maßnahmen angeordnet:
Zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus ist oben angeführter Hund ohne aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde, ab

Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides außerhalb der Liegenschaft x 27, L, mit Maulkorb und an der Leine zu führen.

Im Übrigen wird Ihre Berufung gegen den oben genannten Bescheid der Bürgermeisterin abgewiesen."

Begründend führte die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1 im Wesentlichen aus, dass Berichte der PI G vom 25. November 2017 und vom 23. Jänner 2018 bewertet worden seien. Der Bf sei die Möglichkeit gegeben worden, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Beweiswürdigung sei die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass die Tatbestandsmerkmale gemäß „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b" erfüllt seien. Zu Spruchpunkt 2 gab die belangte Behörde die Rechtsgrundlagen wieder, zu Spruchpunkt 3 führte sie im Wesentlichen aus, dass die darin verfügten Anordnungen erforderlich seien, da der ggst. Hund bereits zweimal Personen gefährdet bzw. gebissen habe. Es stehe aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass ein Fall gemäß „§ 8 Abs. 2" vorliege.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass die Auffälligkeit des Hundes nicht zweifelsfrei festgestellt sei. Die Anordnung des unbefristeten Leinen- und Maulkorbgebots sowie die Anordnung des erweiterten Sachkundenachweises seien als übertriebene Härte anzusehen. Der ggst. Hund sei ein Windhund und könne die Prüfungen rassespezifisch nicht bestehen. Ferner stellte die Bf das Vorliegen von schweren Bissverletzungen in Frage und gab zu bedenken, ob das Verhalten des Hundes auf das überraschende Auftauchen eines Radfahrers eine akzeptable Reaktion darstelle. Die Auffälligkeit des Hundes sei eine vorübergehende Entwicklungsphase. Die Bf beantragte daher, eine Alltagstauglichkeitsprüfung bzw. die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest mit dem ggst. Hund abzulegen. Ferner beantragte sie, dass nach abgelegter Prüfung Leinen- oder Maulkorbpflicht gelten solle.

I.4. Mit Schreiben vom 20. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da ein diesbezüglicher Antrag von keiner Verfahrenspartei gestellt wurde und darüber hinaus die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf hält den im Spruch des angefochtenen Bescheids bezeichneten Hund als Pflegehund. Am 3. November 2017 lief der Hund in einem Waldstück, in dem er sich ohne Leine und Maulkorb frei bewegte, auf einen Radfahrer zu und biss diesen mehrfach oberflächlich in den rechten Unterschenkel.
Am 4. Jänner 2018 lief der Hund einem Radfahrer in einem Waldstück, in dem er sich ohne Leine und Maulkorb frei bewegte, bellend hinterher und biss diesen in die linke Wade. Der Radfahrer nahm keinen Krankenstand in Anspruch.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 wurde die Bf von der Bürgermeisterin der Gemeinde L wie folgt über das Ergebnis der Beweisaufnahme informiert:
„Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme
Feststellung der Auffälligkeit Ihres Hundes; Anordnung von Maßnahmen gem. § 7 Abs. 1 und 2 und gem. § 8 Abs. 1 und 2 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147
Sehr geehrte Frau K,
wir informieren Sie über die aufgenommenen Beweise in nachstehender Angelegenheit:
Feststellung der Auffälligkeit Ihres Hundes - Anordnung von Maßnahmen gem. § 1 Abs. 1 und 2 und gem. § 8 Abs. 1 und 2
Der Bescheid wird auf der Grundlage der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht ihre Stellungnahme anderes erfordert.
Die Beweisaufnahme hatte folgendes Ergebnis:
I.
Gemäß § 7 Abs. 1 des OÖ, Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147, wird festgestellt, dass der derzeit von Ihnen gehaltene Hund
Rufname: x (x) Geschlecht: Rüde
Rasse: x Alter: 15 Monate (Wurfdatum 16.10.2016)
Farbe: Schwarz/Weiß Hundemarke: x
als auffällig gilt.
II.
Gemäß § 7 Abs. 2 leg.cit. haben Sie innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Ausstellung des Bescheides nachzuweisen, dass Sie
a) die erweiterte Sachkunde für das Halten Ihres auffällig gewordenen Hundes erworben haben oder
b) ihren Hund an einen neuen Halter abgegeben haben, der zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist oder
c) Ihren Hund an ein behördlich bewilligtes Tierheim übergeben haben.

Als Nachweise sind innerhalb vorgegebener Frist:
zu a) Ihr erweiterter Sachkundenachweis für das Halten des Hundes,
zu b) der erweiterte Sachkundenachweis des neuen Hundehalters sowie die Haltungs- bzw. Verfügungsvereinbarung mit dem neuen Hundehalter,
zu c) die Verfügungsvereinbarung mit dem behördlich bewilligten Tierheim
vorzulegen.
III.
Gemäß § 8 OÖ. Hundehaltegesetz 2002 wird folgende Maßnahmen angeordnet:
Zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus wird angeordnet, dass oben angeführter Hund außerhalb der Liegenschaft x 27, L, mit Maulkorb und an der Leine zu führen ist.

Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme schriftlich binnen 2 Wochen, gerechnet ab Zustellung dieser Verständigung, Stellung nehmen. Sollte innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung erfolgen, nehmen wir an, dass Sie den angeordneten Maßnahmen zustimmen."

Die Bf äußerte sich dazu in einem als „Einspruch" bezeichneten Schreiben vom 5. Februar 2018 dahingehend, dass der Hund nicht auffällig, sondern altersgemäß unbefangen und verspielt sei. Bewegliches würde er als „Beute" interpretieren und dieser allenfalls bellend hinterherlaufen. Seine Erziehung sei noch nicht abgeschlossen, die Bf würde aber Einzeltrainingsstunden besuchen, auch ein Erziehungskurs sei gebucht worden. Die Bf beantragte, diese Maßnahmen als ausreichend zu erklären.
In der Folge wurde das Verfahren wie unter I.1. bis I.4. beschrieben, fortgeführt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin einliegenden Protokollen zu den Vorfällen am 3. November 2017 und 4. Jänner 2018.

III. Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz- Oö. HHG, LGBl.Nr. 147/2002, bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes auffälliger Hund: ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund, der
a) einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder
b) wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat), dem oder der Umstände bekannt werden, die auf die Auffälligkeit eines Hundes schließen lassen, mit Bescheid festzustellen, dass ein Hund auffällig ist.

Liegt kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vor, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs. 2 par.cit. in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs. 2 par.cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Z 1 lit a und b Oö. HHG sowie den Materialien zum Oö. HHG ergibt, ist die Auffälligkeit eines Hundes unmittelbar aufgrund des Oö. HHG – kraft Gesetz – gegeben, wenn er einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er wiederholt Menschen gefährdet hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Abgesehen davon kann die Auffälligkeit eines Hundes mit Bescheid festgestellt werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, die auf ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Menschen oder Tiere schließen lassen.

Der ggst. Hund hat bereits zweimal Menschen gebissen, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Auch wenn kein Hinweis darauf besteht, dass die festgestellten Bissverletzungen als schwer zu beurteilen wären, hat der Hund in beiden Fällen Menschen durch die Bisse ohne Zweifel gefährdet, wobei er nicht selbst angegriffen wurde. Der Hund gilt iSd § 1 Abs. 2 Z 1 lit b Oö. HHG somit ex lege als auffällig. Dass die Bürgermeisterin der Gemeinde L die Auffälligkeit des Hundes erkannt hat, ergibt sich bereits aus der der Bf mit Schreiben vom 26. Jänner 2018 übermittelten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2018 hat die Bürgermeisterin der Bf den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG aufgetragen, ohne im selben Bescheid die – ex lege gegebene – Auffälligkeit des Hundes explizit festzustellen. Aus der Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 Oö. HHG ist jedoch klar ersichtlich, dass die Bürgermeisterin der Bf den Nachweis der erweiterten Sachkunde aufgrund der bestehenden Auffälligkeit des Hundes aufgetragen hat.

In ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 19.3.2013, 2011/21/0152) hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass im Rahmen der "Sache" die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 zweiter Satz AVG berechtigt ist, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Dies bedeutet, dass die Berufungsbehörde eine neuerliche selbstständige Prüfung des Sachverhaltes vorzunehmen hat, ohne irgendwie an die Ergebnisse des bisher durchgeführten Ermittlungsverfahrens und deren Beurteilung durch die Unterbehörde gebunden zu sein. Durch eine zulässige Berufung verlagert sich die Zuständigkeit zur Sachentscheidung in Ansehung aller hiefür maßgeblichen Vorschriften auf die Berufungsinstanz.

Da die Bürgermeisterin offensichtlich die kraft Gesetz (§ 1 Abs. 2 Z 1 lit b Oö. HHG) bestehende Auffälligkeit des Hundes erkannt hat und der Bf aufgrund dessen Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG vorgeschrieben hat, ist klar ersichtlich, dass Sache des erstinstanzlichen Bescheids bereits die Auffälligkeit des Hundes war. Die belangte Behörde war daher iSd § 66 Abs. 4 AVG berechtigt, den erstinstanzlichen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die – ohnehin Kraft Gesetz bereits bestehende – Auffälligkeit des ggst. Hundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit b iVm § 7 Abs. 1 Oö. HHG festgestellt wurde.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

IV.2. In Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids hat die belangte Behörde Spruchpunkt 2 des erstinstanzlichen Bescheids dahingehend abgeändert, dass sie diesen Spruchpunkt im Sinne der angewendeten Norm (§ 7 Abs. 2 Oö. HHG) verbessert hat. Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG sind dem Halter eines als auffällig festgestellten Hundes die darin enthaltenen Maßnahmen alternativ vorzuschreiben. Der Hundehalter kann sich im Sinne Gesetzes und der entsprechenden Materialien dafür entscheiden, die erweiterte Sachkunde nachzuweisen, oder sich von seinem Hund zu trennen, wobei diese Trennung in der Form zu erfolgen hat, dass der Hund entweder einer Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltung eines Hundes erfüllt, oder einem Tierheim übergeben wird. Mit dem Bescheid sind alle Maßnahmen anzuordnen. Da Spruchpunkt 2 des erstinstanzlichen Bescheids lediglich eine der in § 7 Abs 2 Oö. HHG geregelten Alternativen, die aber sämtlich vorzuschreiben sind, beinhaltet hat, war die belangte Behörde berechtigt und verpflichtet, Spruchpunkt 2 des erstinstanzlichen Bescheids iSd Spruchpunkts 2 des angefochtenen Bescheids zu verbessern.

Der Einwand der Bf, dass der Nachweis der erweiterten Sachkunde für einen Windhund aus rassespezifischen Gründen nicht bewältigbar sei, führt diese nicht zum Erfolg, zumal ihr auch die anderen beiden Alternativen des § 7 Abs. 2 Oö. HHG

offenstehen. Darüber hinaus hat die Bf selbst vorgeschlagen, die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest mit dem Hund zu absolvieren – diese ist entsprechend § 4 der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl.Nr. 71/2003, geeignet, die erweiterte Sachkunde nachzuweisen.

Die Beschwerde war somit auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 als unbegründet abzuweisen.

IV.3. § 8 Abs. 1 Oö. HHG regelt die Möglichkeit zur Vorschreibung von Maßnahmen für den Fall, dass bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Abs. 2 par.cit. regelt für den Fall, dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, die Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist.

Die Bürgermeisterin schrieb zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen anderer Personen im erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 8 Oö. HHG (ohne Angabe eines Absatzes) vor, dass der ggst. Hund außerhalb einer bestimmten Liegenschaft ab Zustellung dieses Bescheids mit Leine und Maulkorb zu führen sei, wobei sie einer allfälligen Berufung gegen diese Anordnung die aufschiebende Wirkung aberkannte. Begründend wurde festgehalten, dass der Behörde bekannt sei, dass der ggst. Hund bereits zweimal Personen gefährdet bzw. gebissen habe.

Die belangte Behörde gab diesen Spruchpunkt des erstinstanzlichen Bescheids im Wesentlichen als Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheids gleichlautend wieder und bezog sich konkret auf § 8 Abs. 2 Oö. HHG. Obwohl sich der Wortlaut des Spruchpunkts des erst- als auch des zweitinstanzlichen Bescheids auf die Vermeidung von Belästigungen bezieht, ist bereits durch das Vorliegen der Auffälligkeit des ggst. Hundes gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 lit b Oö. HHG evident, dass der Hund bereits mehrfach Menschen gefährdet hat. Auch in den Begründungen des erstinstanzlichen und des angefochtenen Bescheids wurde jeweils ausdrücklich auf die mehrfache Gefährdung von Menschen durch Bisse hingewiesen. Die belangte Behörde hat darüber hinaus ausdrücklich festgestellt, dass „ein Fall des § 8 Abs. 2“ vorliege.
Aufgrund der bereits erfolgten Bissereignisse ist nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr zu erwarten, dass der ggst. Hund in ähnlichen Reizsituationen ähnlich reagieren wird, zumal die Bf selbst in der Beschwerde zu bedenken gab, ob das Verhalten des Hundes auf das „überraschende Auftauchen von Radfahrern“ eine „akzeptable Reaktion“ darstelle; auch in ihrer Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid brachte die Bf vor, das Verhalten des Hundes gehöre

zum üblichen Spielverhalten eines jungen Hundes, der Bewegliches als Beute interpretiere und dieser bellend hinterherrenne.

Dazu kommt, dass ein Hund, der bellend einem Radfahrer nachjagt, diesen auch insoweit gefährdet, als der Radfahrer gleichsam vor dem Hund die Flucht ergreifen muss, um sich der Gefahr eines möglichen Bisses zu entziehen und dabei zusätzlich der Gefahr eines Sturzes und damit einhergehender Verletzungen ausgesetzt ist (vgl. VwGH 31.1.1996, 92/01/0951 zum Herumlaufen eines Hundes auf der Straße, das eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, die zu unvermittelten Ausweichreaktionen veranlasst werden könnten, darstellen kann).

Aufgrund des bisher gezeigten Verhaltens des Hundes ist keinesfalls auszuschließen, dass dieser auch in Zukunft Menschen gefährdet, wenn er weiterhin Gelegenheit hat ohne Leine und Maulkorb frei herumzulaufen. Angesichts des bisherigen Verhaltens des Hundes erweist sich die Maßnahme, dass der Hund außerhalb der Liegenschaft x 27, L, wo sich der Wohnsitz der Bf befindet, mit Maulkorb und Leine zu führen ist, als erforderlich, um weitere Gefährdungen von Menschen zu vermeiden.

Die Beschwerde war somit auch hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheids abzuweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Spruchpunkt entsprechend den Feststellungen und der zutreffenden vorgenommenen rechtlichen Würdigung der belangten Behörde zu verbessern war.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter